

1.Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt vom 23.05.2012

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl I. S. 338) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Ranstadt in der Sitzung vom 17.12.2013 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 14 Grabarten Abs. 1

f) Baumbestattung

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung Abs. 1

e) Baumgrabstätten

§ 26 Definition der Baumbestattung

Abs. 1 Baumgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten.

Abs. 2 Die Zahl der Urnen, die in einer Baumgrabstätte bestattet werden sind auf zwei begrenzt.

§ 31 Besondere Gestaltungsvorschriften

Abs. 4 Bei der Baumbestattung sind Steinplatten in einer Größe von 0,45 x 0,30 m vorgegeben. Die Steinplatte muss eine Stärke von 0,04 m vorweisen. Diese ist innerhalb von 8 Wochen zu verlegen.

Der 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung der Gemeinde Ranstadt tritt am 01.01.2014 in Kraft.

63691 Ranstadt, den 17.12.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ranstadt

Cäcilia Reichert-Dietzel
Bürgermeisterin